

Bericht der Kommission der Atomenergie (Brüssel, 5. November 1955)

Quelle: Archives historiques du Conseil de l'Union européenne, Bruxelles, Rue de la Loi 175. Négociations des traités instituant le CEE et la CEEA (1955-1957), CM3. Comité intergouvernemental: rapport de la commission de l'énergie nucléaire, novembre 1955, CM3/NEGO/074.

Urheberrecht: (c) Europäische Union

URL:
http://www.cvce.eu/obj/bericht_der_kommission_der_atomenergie_brussel_5_november_1955-de-ed6ecf8c-a110-4b28-a3b9-37879829caf2.html

Publication date: 05/11/2015



Bericht der Kommission der Atomenergie (Brüssel, 5. November 1955)

Der Ausschuß ⁽¹⁾ erinnert daran, daß sich seine Arbeiten im Rahmen der Beschlüsse der Außenministerkonferenz von Messina, der Weisungen des Lenkungsausschusses ⁽²⁾ und der Empfehlungen der Konferenz von Nordwijk bewegen.

Der Gegenstand des vorliegenden Berichts ist begrenzt: Es handelt sich darum, dem Lenkungsausschuß durch die Beantwortung der in seiner Richtlinie Nr. 1 gestellten Fragen die Möglichkeit zu Anweisungen für den Fortgang der Studien des Ausschusses zu geben und grundlegende Angaben für die anlässlich der nächsten Ministerkonferenz zu unterbreitenden Vorschläge zu machen.

Der Ausschuß hat sich daher bei der folgenden Darlegung an die vom Lenkungsausschuß vorgenommene Einteilung in nachstehende vier Punkte gehalten:

1. Prüfung der Rechts- und Sachlage – innerstaatliche Rechtsvorschriften, zwischenstaatliche Abkommen – in den Teilnehmerstaaten in Bezug auf die Atomenergie. Untersuchung der in anderen Ländern bestehenden Vorschriften, die als Vorbild dienen könnten.
2. Ermittlung der verschiedenen Gebiete, die für eine industrielle Anwendung der Atomenergie in Frage kommen.
3. Ermittlung der technischen Möglichkeiten für ein gemeinsames Vorgehen auf diesen Gebieten.
4. Schaffung der in der Entschließung von Messina vorgesehenen gemeinsamen Organisation.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß er auf die Punkte 1, 2 und 3, in denen sich seine Arbeiten als besonders nützlich erwiesen haben, eine so erschöpfende Antwort gibt, wie es zur Zeit möglich ist. Der Vorsitzende möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß die Zusammenarbeit zwischen den Delegationen dank der Offenheit, mit der jede von ihnen ihre Ansichten dargelegt hat, sehr fruchtbringend war.

Der Ausschuß ist der Überzeugung, daß er mit der Ermittlung und der Bestimmung des verschiedenen Gebiete, auf denen ein gemeinsames Vorgehen der Länder für die Entwicklung der Atomenergie vorteilhaft wäre (Punkt 2 und 3), seine wichtigste Aufgabe erfüllt hat: Die Kapitel III und IV des Berichts und ihre Anlagen erschöpfen seines Erachtens vollkommen die technischen Möglichkeiten eines gemeinsamen Vorgehens.

Dagegen konnte über die Form einer eventuellen gemeinsamen Organisation (Punkt 4) vor den Beschlüssen, die die Ministerkonferenz fassen wird, keine genaue Untersuchung vorgenommen werden. Deshalb möchte der Ausschuß nur die Debatten klarer gestalten, indem er die Gegebenheiten des Problems darlegt. (Kapitel V)

I. Einleitung – Allgemeines

Bevor der Ausschuß die Schlußfolgerungen bekannt gibt, zu denen er in den einzelnen Punkten der Richtlinie gelangt ist, hält er es für nützlich, dem Lenkungsausschuß eine Reihe allgemeingültiger Gedanken darzulegen, die sich im Laufe der Erörterungen herauskristallisiert haben.

1. Es wurde zunächst festgestellt, daß die Entwicklung der Atomindustrie für die Mitgliedstaaten Probleme großen Ausmaßes aufwirft, die auf rein nationaler Ebene nicht in angemessener Weise gelöst werden könnten. Die Mächte, die auf dem Gebiet der Atomenergie am weitesten fortgeschritten sind, haben für diesen Tätigkeitsbereich so gewaltige Mittel eingesetzt, daß für die Sachverständigen kein Zweifel an der

absoluten Notwendigkeit einer Zusammenlegung der europäischen Hilfsquellen besteht, wenn man das Niveau erreichen will, das allein die größtmögliche Ausnutzung des Atomenergiepotentials erlaubt.

2. Im gleichen Zusammenhang hat es sich auch erwiesen, daß eine rein wirtschaftliche Beurteilung der Probleme, die die Entwicklung der europäischen Atomindustrien oder vielmehr der Betätigung dieser Industrien auf dem Gebiet der Atomenergie aufwirft, und der Methode für die Lösung dieser Probleme nicht genügt. In gewissen Sektoren wäre es wahrscheinlich möglich, auf die Produktion bestimmter Grundstoffe zu verzichten und sich diese bei den Großmächten zu beschaffen. Der Ausschuß hat in diesem Zusammenhang festgestellt, daß, selbst wenn es möglich wäre, sich diese Grundstoffe zu wirtschaftlich günstigeren Preisen zu beschaffen, als sie eine gemeinsame europäische Produktion erreichen könnte, in gewissen Fällen der Verzicht auf unmittelbar gewonnene Erfahrungen und auf die Entwicklung einer echten europäischen Atomindustrie darauf hinauslaufen würde, daß die Teilnehmerstaaten einen absolut untergeordneten Platz in der Reihe der Atommächte einnehmen müßten.

3. Die Erörterung hat ebenfalls ergeben, daß der Aufschwung der Atomindustrie davon abhängen wird, wie die gemeinsame Organisation und die Regierungen die grundlegenden Bedingungen zu schaffen verstehen, damit die Privatinitiative ihre wichtige Rolle spielen und sich auf einem gemeinsamen Markt entwickeln kann, der ihr eine rationelle Ausweitung gewährleistet.

In diesem Zusammenhang unterstreicht der Ausschuß, daß die Aufgabe der gemeinsamen Organisation im wesentlichen darin bestehen müßte, die Entwicklung der vorhandenen und die Schaffung neuer Industrien zu unterstützen und zu fördern. Der Ausschuß hat festgestellt, daß einige der großen Atommächte eine andere Methode befolgt und die Tätigkeit auf dem Gebiet der Kernenergie ausschließlich dem Staat unterstellt haben. Er hat jedoch auch festgestellt, daß die Beteiligung der Industrie an der Entwicklung der Atomenergie in diesen Ländern ständig zugenommen hat, und der Ausschuß hat das Problem unter Berücksichtigung dieser Tatsache geprüft.

4. Die Notwendigkeit, sobald wie möglich, und zwar noch vor der rechtlichen Festlegung der europäischen Zusammenarbeit, gewisse gemeinsame Aktionen zu unternehmen, ist ebenfalls zum Ausdruck gekommen.

Diese Notwendigkeit drängt sich auf:

- weil einerseits die Gefahr besteht, daß die gegenwärtige Lage, die die Möglichkeit einer rationellen Ausweitung offenläßt, sich durch die Herausbildung fester Stellungen und Interessen und die Entwicklung künstlicher Hindernisse schnell „verschlechtert“;

- weil andererseits diese Lage in so starkem Maße der Entwicklung unterworfen ist, daß gewisse gemeinsame Aktionen nutzlos werden, wenn sie nicht sofort unternommen werden. Als Preis für jede Verzögerung müßte man einen neuen Entwicklungsabschnitt vorübergehen lassen, ohne daran teilnehmen zu können, und zwar mit der offensichtlichen Konsequenz, daß den Teilnehmerstaaten bei Beginn des folgenden Abschnitts die Erfahrung, die Mittel und die Techniker fehlen würden, um sich einschalten zu können.

II. Prüfung der Rechts- und Sachlage in Bezug auf die Atomenergie in den Teilnehmerstaaten

Alle zweckdienlichen Angaben sind in Dokument Nr. 260 (Anlage V) zusammengefaßt worden, das eine Analyse der augenblicklichen Lage in den Teilnehmerstaaten enthält. Der Ausschuß hat es nicht für notwendig erachtet, schon jetzt eine vergleichende Untersuchung vorzunehmen. Diese wird wahrscheinlich anläßlich späterer Arbeiten stattfinden; sie müßte vorgenommen werden, falls die Einsetzung eines gemeinsamen Organs beschlossen würde.

Bei seinen Untersuchungen hat der Ausschuß auch dem Plan für die Schaffung einer Internationalen

Atomenergiebehörde Rechnung getragen.

III. Ermittlung der verschiedenen Gebiete, die für eine industrielle Anwendung der Atomenergie in Frage kommen

Dieses erste Problem – es handelt sich ja darum, die Möglichkeiten zu erforschen, die sowohl für ein gemeinsames Vorgehen (Punkt 3 der Richtlinie des Lenkungsausschusses) als auch für die Schaffung einer gemeinsamen Organisation (Punkt 4) bestehen – wurde von Grund auf untersucht, d.h. genau in der Weise, wie es den Sachverständigen empfohlen wurde. Die Delegationen sind gebeten worden, im Verlauf einer ersten Phase eine Liste zu vervollständigen, die als Beispiel gegeben wurde, und in der die verschiedenen in Betracht zu ziehenden Tätigkeitsarten erwähnt waren.

Auf Grund der erhaltenen Antworten konnte das Dokument Nr. 252 (Anlage III) ausgearbeitet werden, das das verlangte Verzeichnis darstellt.

Der Ausschuß möchte jedoch zu diesem Verzeichnis drei seines Erachtens wesentliche Bemerkungen machen:

1. Der industrielle Anwendungsbereich der Atomenergie ⁽³⁾ ist nicht, wie manchmal angenommen wird, auf einige wenige große Industrien beschränkt. Er erstreckt sich im Gegenteil bereits jetzt auf sehr verschiedene Sektoren der Industrie und der Technik, die sich nach und nach immer weiter ausdehnen werden.
2. Auf Grund der raschen Entwicklung, die für die Forschung und die Verwirklichung von Projekten auf dem Atomsektor kennzeichnend ist, müssen wir annehmen, daß sich in der Zukunft neue und sehr verschiedenartige Perspektiven eröffnen werden. Es ist daher angebracht, für ein gemeinsames europäisches Vorgehen die elastischsten und anpassungsfähigsten Lösungen in Aussicht zu nehmen, was keineswegs eine sehr weitgehende wirtschaftliche Integration in den Fällen, in denen diese notwendig ist, ausschließt.
3. Es muß darauf hingewiesen werden, daß dieses Gebiet zwischen den zentralen Einrichtungen – wie dem Französischen Kommissariat für Atomenergie – und zahlreichen konkurrierenden öffentlichen, privaten oder gemischten Einrichtungen aufgeteilt ist. Da es scheint, daß ein solches Ineinandergreifen die Regel sein soll (es ist in den Vereinigten Staaten und in Großbritannien der Fall), kann man nicht genug darauf achten, daß die zu schaffende gemeinsame Organisation sowohl die Verbindung zwischen den öffentlichen Einrichtungen als auch die harmonisch integrierte Entwicklung der Privatindustrien, die auf das gleiche Ziel zustreben, gewährleistet.

IV. Ermittlung der technischen Möglichkeiten für ein gemeinsames Vorgehen

In Beantwortung des Punktes 3 der Richtlinie Nr. 1 hat der Ausschuß nach und nach jedes der Gebiete für die industrielle Anwendung der Atomenergie untersucht und in dem erwähnten allgemeinen Fragebogen aufgeführt. Nach Debatten, die durch eine bemerkenswerte Übereinstimmung gekennzeichnet waren, und deren Schlußfolgerungen in dem als Anlage IV beigefügten Dokument Nr. 356 zusammengefaßt sind, haben sich vier hauptsächliche Formen für ein gemeinsames Vorgehen abgezeichnet:

A. Austausch von Informationen und Technikern – Allgemeine Koordinierung – Gemeinsame Initiativen im Hinblick auf die Ausbildung von Spezialisten und die Forschung

1. „Die nichtdiskriminierende Überlassung der Ergebnisse“ ⁽⁴⁾ sowie „der freie Austausch der Kenntnisse und der Spezialisten“ ⁽⁵⁾ gehören zu den Mitteln, über die jede gemeinsame Organisation verfügen müßte, um die Entwicklung der Atomenergie zu fördern. Dieser einfache Austausch der Kenntnisse und der Spezialisten stellt einen ersten Schritt auf dem Wege zur internationalen Zusammenarbeit dar. Es ist daher selbstverständlich, daß dieser Austausch für die Mehrzahl der in Betracht gezogenen Gebiete als notwendig erkannt worden ist.

Es seien nur die bedeutendsten erwähnt:

- Methoden und Ergebnisse der Schürfung nach Erzvorkommen und ihr Abbau;
- Methoden für die chemische oder physikalische Konzentration der Erze;
- Methoden für die Produktion reiner Uran- und Thoriumverbindungen und reinen Uran- und Thoriummetalls;
- Methoden für die Produktion von Brennstoffelementen, Verfahren der Isotopentrennung;
- Prospektion und Trennung von Helium im Naturgas;
- Produktion und Verwertung von Beryllium, Zirkonium, wie auch von Niobium, Bor, Kadmium und ihren Verbindungen;
- Studium, Bau und Betrieb der Forschungsreaktoren, der Reaktor-Prototypen und der Kraftreaktoren;
- Behandlung von bestrahltem Brennstoff;
- Produktion und Verteilung der Radioisotope und der Spaltprodukte.

Im gleichen Zusammenhang werden sich die Teilnehmerstaaten, die mit dritten Staaten bilaterale Verträge abgeschlossen haben, in denen ihnen ein privilegierter Zugang zu gewissen Informationen gewährt wird, bemühen, von diesen Ländern die Genehmigung zu erhalten, diese Informationen der Gemeinschaft zugute kommen zu lassen.

2. Die gemeinsame Organisation müßte außerdem eine aktive Rolle als Koordinator innehaben.

Diese Rolle eines Koordinators erfordert die vorherige Übermittlung der Programme auf dem Gebiet der technischen Forschung und der industriellen Anwendung der Atomenergie und die Möglichkeit für die gemeinsame Organisation, ein begründetes Gutachten zu diesen Programmen abzugeben.

Durch eine Gegenüberstellung der nationalen Forschungsprogramme könnte die gemeinsame Organisation insbesondere unnütze Überschneidungen vermeiden und die Initiativen der Regierungen wie auch privater Kreise, die ihr besonders zweckmäßig erscheinen, fördern.

In diese Kategorie für ein gemeinsames Vorgehen müssen ebenfalls alle Bemühungen um die Koordinierung derjenigen Initiativen der Regierungen oder privater Kreise eingeschlossen werden, die außerhalb der eigentlichen Forschung liegen. Diese Bemühungen können zum Beispiel die beste Nutzung der bestehenden Einrichtungen für die Allgemeinheit zum Ziel haben (z.B. Werke zur Herstellung von Uran von Reaktorqualität), wie auch die Bildung von Unternehmen für den Bau der verschiedenen Arten von Reaktoren und schließlich die Normung der nationalen Ausrüstungen, um eine rationelle industrielle Ausweitung sicherzustellen.

Die Probleme der Anlage und des Betriebs von Atomkraftwerken werden von den betreffenden öffentlichen oder privaten Organen im Rahmen der allgemeinen Energiepolitik untersucht.

3. a) Zu den gemeinsamen Aktionen, die nach Meinung des Ausschusses in diese erste Kategorie fallen, gehört auch die Schaffung von Schulen zur Ausbildung der Fachleute für die verschiedenen Zweige der Atomtechnik, und zwar unter anderem für:

- Schürfung von Erzen;
- Produktion von Kernmaterial von hohem Reinheitsgrad und die Behandlung dieser Metalle nach Bestrahlung;
- „Atomtechnik“ (génie atomique);
- Produktion und Verwendung der Radioisotope.

b) Diese Schulen zur Ausbildung von Fachleuten könnten mit der Schaffung einer Meßanstalt und vor allem einer Forschungsstelle ⁽⁶⁾ verbunden werden, die als Kern für eine autonome europäische Universität dienen könnte, deren Schaffung auch aus anderen Gründen wünschenswert wäre, und deren Aufgaben auf folgenden sehr verschiedenartigen Gebieten liegen würden:

- Studienzentrum für angewandte Kernwissenschaft;
- Forschungen auf den verschiedensten Gebieten zwecks Vervollständigung der von den nationalen Organen, den Regierungsorganen oder von privater Seite durchgeführten Forschungen;
- Aufstellung eines internationalen Systems von Standardmaßen;
- Zentralstelle für kernphysikalische Maßeinheiten;
- Normung und Terminologie.

Das gemeinsame Vorgehen müßte außerdem auch auf anderen Gebieten zum Ausdruck kommen, und zwar durch die Schaffung spezialisierter Gruppen, z.B. für die Prospektion aus der Luft, für die Aufstellung von Projekten für Forschungsreaktoren, Reaktor-Prototypen oder Kraftreaktoren. Die Schaffung von gemeinsamen Studienbüros für die Entwicklung (engineering) der verschiedenen Reaktorarten könnte ebenfalls in Aussicht genommen werden.

c) Die gemeinsame Organisation müßte gleichfalls Normen für die Sicherheit der Arbeit in den Bergwerken und in den Atombetrieben festlegen. In bezug auf die Probleme der öffentlichen Gesundheit müßte diese Organisation wissenschaftliche Untersuchungen über die Sicherheitsnormen anstellen, zu deren Beachtung jedes Teilnehmerland verpflichtet wäre.

d) Schließlich muß das Problem der Versicherung gegen Schäden untersucht werden, die das Personal und auch dritte Personen infolge eines Unfalls im Betrieb einer wissenschaftlichen oder industriellen Zwecken dienenden Atomanlage erleiden könnten. Die Untersuchung dieser sehr speziellen Frage müßte einer Gruppe von Sachverständigen übertragen werden.

B. Schaffung und Verwaltung gemeinsamer Einrichtungen

Gemäß Punkt I, A, 3a der Entschließung von Messina, der „die Errichtung eines gemeinsamen Fonds, der gespeist wird aus Beiträgen jedes einzelnen Mitgliedstaates und der die Finanzierung der bestehenden oder künftigen Anlagen und Forschungen ermöglicht“ vorsieht, hat der Ausschuß eine Liste der Projekte aufgestellt, deren gemeinsame Verwirklichung von Interesse wäre. Der vorliegende Bericht beschränkt sich

darauf, nach Bedeutung und Dringlichkeit geordnet, die hauptsächlichsten Einrichtungen anzuführen. Die vollständige Liste und die Gründe, die die Wahl des Ausschusses bestimmt haben, sind im Dokument Nr. 356 enthalten (Anlage VI):

- eine Meßanstalt und eine Forschungsstelle, von denen oben unter A die Rede ist;
- ein Werk zur Isotopentrennung von Uran (dessen Errichtung von dem Ausschuß als besonders vordringlich erachtet wird);
- ein Werk zur chemischen Behandlung von bestrahltem Uran;
- der Bau von Reaktor-Prototypen (sowohl für ortsfeste Kraftanlagen als auch für den Schiffsantrieb) und von Forschungsreaktoren sehr spezialisierten Typs (oder von großer Leistung); die Forschungsstelle wird über eine gewisse Anzahl solcher Forschungsreaktoren verfügen müssen;
- Bergwerksgesellschaften in Form von internationalen Gesellschaften (insbesondere für Vorkommen, die zwei oder mehreren Staaten gemeinsam gehören);
- Werke für die Isotopentrennung von Deuterium, Lithium und Bor 10 und für die magnetische Trennung.

Es seien schließlich noch andere gemeinsam zu verwirklichende Projekte erwähnt, die sehr wahrscheinlich früher oder später von Interesse sein werden:

- ein Werk zur Produktion von Thorium mit Reaktorqualität;
- ein Werk kleinen Umfanges für die Behandlung von Einzelmengen bestrahlten angereicherten Urans;
- ein Versuchswerk für die Behandlung der bestrahlten Thoriumverbindungen;
- eine Anlage zur Rückgewinnung von verwertbaren Spaltprodukten;
- der Bau von Prototypen für Spezialapparate;
- Werke zur Produktion von Uran von Reaktorqualität von dem Zeitpunkt an, zu dem die bestehenden Kapazitäten nicht mehr ausreichen werden.

Wir möchten erneut betonen, daß es uns unmöglich ist, eine vollständige Vorschau für die gemeinsam zu verwirklichenden Projekte zu geben. Es muß also eine große Handlungsfreiheit vorgesehen werden, um die Zukunft zu sichern.

C. Markt für Erze von Reaktorqualität und für Kernbrennstoffe

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Versorgung mit Erzen von Reaktorqualität und Kernbrennstoffen – wir verstehen darunter insbesondere: natürliches oder angereichertes Uran, Thorium und ihre in Kernreaktoren gewonnenen Derivate, wie die Isotope des Urans und das Plutonium – ein Gebiet darstellt, auf dem ein gemeinsames Vorgehen besonders wünschenswert ist. Allein ein solches Vorgehen kann nämlich das Prinzip des „freien und ausreichenden Zugangs zu den Rohstoffen“, das in der Entschlie-ßung

von Messina (Punkt I, A, 3b) aufgestellt wurde, garantieren.

In Kapitel V des vorliegenden Berichtes wird erläutert, nach welchen Modalitäten dieses gemeinschaftliche Vorgehen erfolgen könnte.

D. Gemeinsamer Markt für Stoffe und Ausrüstungen der Atomindustrie

Der Punkt I, A, 3b der Entschließung von Messina fordert außer dem „freien und ausreichenden Zugang zu den Rohstoffen“ auch den „freien Austausch der Spezialisten, der Nebenprodukte und der spezialisierten Ausrüstungen“.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß dieses Problem von der Errichtung eines wirklichen gemeinsamen Marktes für die die Atomenergie betreffenden Industriezweige abhängt. Es wäre wünschenswert, daß Mittel und Wege gefunden werden, diesen besonderen gemeinsamen Markt zu errichten, ohne erst die Verwirklichung des allgemeinen gemeinsamen Marktes abzuwarten. Diese Frage müßte nach Ansicht des Ausschusses von einer Arbeitsgruppe eingehend untersucht werden.

Er möchte unterstreichen, daß die Errichtung des gemeinsamen Marktes für die Atomindustrie im weitesten Sinne des Wortes (Abschaffung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle, der mengenmäßigen Beschränkungen, der diskriminierenden Maßnahmen oder Praktiken, der staatlichen Subventionen oder Beihilfen, der Sonderlasten jeglicher Art, der beschränkenden Praktiken, die auf die Verteilung oder Ausbeutung der Märkte abzielen), die unerläßliche Voraussetzung für die rationelle Ausweitung und Organisation der europäischen Atomindustrie ist.

Durch die Erweiterung des Rahmens, in dem die nationalen Industrien arbeiten, wird die Schaffung des gemeinsamen Marktes diesen Industrien eine größere Leistungsfähigkeit verleihen; sie wird ebenfalls eine gewisse Verteilung der Aufgaben ermöglichen, ein Klima der internationalen technischen Verständigung schaffen und so die Nutzung des europäischen Potentials an Forschungen und bereits verwirklichten technologischen Unternehmen verbessern.

Man möge vermerken, daß auf diesem Gebiet bereits einige Gedanken hinsichtlich industrieller Zusammenschlüsse aufgetaucht sind.

Außer der Freizügigkeit der Erzeugnisse und Ausrüstungen setzt die Errichtung des gemeinsamen Marktes die Freizügigkeit der Personen (Gelehrte, Techniker und möglicherweise Facharbeiter) innerhalb der Gemeinschaft voraus.

* * *

Gewerbliches Eigentum

Der Ausschuß hält es für sehr wünschenswert, daß eine gewisse gemeinsame Nutzung der nationalen Patente, die für die Gemeinschaft von wesentlichem Interesse sind, ohne Unterschied (Patentrechte der Staaten, ihrer öffentlichen Einrichtungen, ihrer privaten Gesellschaften oder ihrer Bürger) erreicht wird, wobei er durchaus anerkennt, daß es sich um ein heikles Problem handelt.

Der Ausschuß hält es daher für angebracht, daß eine Arbeitsgruppe unverzüglich untersucht, ob es zweckmäßig ist, eine Patent- und Lizenzregelung einzuführen.

Für die Patente, die anlässlich gemeinsam unternommener Forschungen oder Unternehmen erteilt werden, müßte feststehen, daß jede Entdeckung, die im Anschluß an ein gemeinsames Unternehmen gemacht wird, gemeinsames Eigentum wäre. Es ist auf den Sonderfall von Forschungen im Rahmen eines gemeinsamen aber auf verschiedene nationale Laboratorien verteilten Programms hinzuweisen. Das Laboratorium, das eine Entdeckung in dem ihm zugeteilten Gebiet gemacht hat, müßte aus dieser Entdeckung einen zu bestimmenden speziellen Vorteil ziehen, ohne aber ausschließlich über diese Entdeckung verfügen zu

können.

Die gemeinsame Organisation müßte schließlich mit dem Kauf der Patente von Ländern, die nicht zu der Gemeinschaft gehören, beauftragt werden.

V. Schaffung der gemeinsamen Organisation (Funktionen – Organisation – Teilnahme anderer Länder)

Nach Festlegung der Gebiete, auf denen die internationale Zusammenarbeit wünschenswert erschien, war es angebracht, entsprechend den sowohl in Brüssel als auch in Noordwijk erhaltenen Weisungen, zunächst die Funktionen, die von der zu schaffenden gemeinsamen Organisation zu erfüllen sind, und sodann die Bildung dieser Organisation festzulegen.

Die Prinzipien

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die verschiedenen Funktionen, für die die gemeinsame Organisation EURATOM zuständig wäre, einem einzigen Rat der Kommissare anvertraut werden könnten. Der Ausschuß ist überzeugt, daß dieses Organ über weitgehende, echte Befugnisse verfügen müsse. Er hielt sich nicht für zuständig, eine Antwort auf einige Fragen zu erteilen, die mehr institutioneller bzw. politischer Natur sind.

Die erste Frage, die durch die Bildung eines Rates der Kommissare aufgeworfen wird, besteht darin, ob alle diese Kommissare Beauftragte der nationalen Regierungen sein sollen oder aber Persönlichkeiten, die ein Mandat von der Gemeinschaft haben.

Einige Delegationen erachten die Lösung, nach der die Kommissare Beauftragte der nationalen Regierungen wären, für zufriedenstellend. Andere hingegen sind der Auffassung, daß die Lösung zugunsten der Gemeinschaft zur Schaffung der Euratom unerlässlich ist.

Da es sich darum handelt, die Entwicklung einer im Entstehen begriffenen Industrie zu fördern, muß dem Rat der Kommissare der Euratom die Möglichkeit gegeben werden, seine Tätigkeit der Entwicklung der Dinge elastisch und rasch anzupassen, und aus diesem Grunde hält es der Ausschuß für richtig, eine übergeordnete Position, wie die eines Generaldirektors, vorzusehen.

Ein Sachverständiger einer Delegation betonte: welche Lösung auch angenommen werden sollte – zugunsten der Regierungen oder zugunsten der Gemeinschaft – so müßte sowohl in dem einen wie auch in dem anderen Fall eine Formel gefunden werden, nach der die Schaffung der Euratom den Beitritt neuer Mitglieder auf der Grundlage der Gleichstellung gestattet und dem Generaldirektor eine wirksame Leitung der gemeinsamen Organisation sowie ihrer industriellen und kommerziellen Einrichtungen erlaubt.

Zu den Funktionen der Euratom gehören auch solche industrieller Art, deren Ausübung einer gemischten Gesellschaft übertragen werden könnte, wodurch Kapitaleinlagen von Privatunternehmen in der weiter unten vorgesehenen Form ermöglicht würden.

Man muß sich darüber klar sein, daß die Wirksamkeit der Organisation zu einem großen Teil von den Befugnissen abhängt, welche die Regierungen ihr zu übertragen gewillt sind, sowie von den Weisungen, die diese Regierungen ihren Dienststellen im Hinblick auf ihre Beziehungen zu der neuen internationalen Organisation geben werden.

Die Funktionen

a) Wissenschaftliche und technische Funktionen

Zur Zuständigkeit der gemeinsamen Organisation auf diesem Gebiet würden sämtliche unter Kapitel IV, Buchstabe A dieses Berichts erwähnten Tätigkeiten gehören.

Zur Ausübung dieser Funktion müßte die gemeinsame Organisation über einen Sachverständigenrat (Rat für wissenschaftliche und technische Fragen) verfügen, der der Mittelpunkt des gemeinsamen Denkens und somit der eigentliche „Kopf“ der Euratom sein würde.

Im Rahmen dieser technischen Funktion würde die Verbindung zu den bestehenden internationalen Organisationen wie z.B. der Europäischen Organisation für Kernforschung, der Europäischen Gesellschaft für Atomenergie sowie der Internationalen Atomenergiebehörde ⁽⁷⁾ hergestellt.

Die mit dieser Funktion verbundenen finanziellen Leistungen müßten so berechnet werden, daß die gemeinsame Organisation für ihre Geschäftskosten auf diesem Sektor, die Unterstützung bestimmter nationaler Programme und die Finanzierung gewisser gemeinsamer Vorhaben – z.B. der Schulen und der Studien- und Forschungsstellen – aufkommen kann. Es erscheint notwendig, gleich von Anfang an für diese Funktion beträchtliche Haushaltsmittel vorzusehen, deren Höhe sich schwer abschätzen läßt, die sich jedoch für das erste Haushaltsjahr auf nicht weniger als 20 Millionen EZU-Rechnungseinheiten belaufen dürften.

b) Industrielle Funktion

Zur Zuständigkeit der gemeinsamen Organisation auf diesem Sektor würden sämtliche in Kapitel IV, Buchstabe B dieses Berichts vorgesehenen Tätigkeitsgebiete gehören.

Zwecks Ausübung dieser Funktion empfiehlt der Ausschuß, nach Maßgabe der gegebenen Verhältnisse:

- entweder Gesellschaften mit Regierungsbeteiligung (unmittelbarer Beteiligung bzw. Beteiligung durch Einschaltung nationaler Fachorganisationen),
- oder gemischte Gesellschaften, die außer Beiträgen der öffentlichen Hand auch Kapitaleinlagen privater Industrie- oder Finanzgruppen erhalten können,
- oder Gesellschaften zu bilden, die ausschließlich mit privatem Kapital finanziert werden.

Die Leistungen könnten in bestimmten Fällen in Form von Sachleistungen erfolgen (Anlagen, Gelände usw.).

Die finanzielle Beteiligung der Regierungen müßte jedoch zumindest am Anfang den wesentlichen Teil der finanziellen Aufwendungen decken.

Die in Ermangelung militärischer Programme fehlende oder unzureichende Grundausrüstung müßte rasch geschaffen bzw. entwickelt werden. Die Schaffung einer Infrastruktur bedingt stets umfassende und wenig rentable Investitionen, die einzig und allein der Industrie die Möglichkeit geben, sich unter dem spontanen Zufluß von Kapital frei zu entwickeln.

Diese umfangreichen Investitionen werden die Garantie für die feste Entschlossenheit der Staaten sein, sich auf dem Gebiet der Atomenergie auszurüsten, und mit ihrer Hilfe werden den Industriellen die für die Schaffung neuer Industriezweige nützlichen Werkzeuge oder Anlagen zur Verfügung gestellt. Es kann schließlich noch gesagt werden, daß die gemeinsamen Verwirklichungen bereits an sich für die Atomindustrie einen ersten Markt darstellen, auf deren Entwicklung sie einen günstigen Einfluß nehmen werden.

Von der Art und dem Ausmaß der zu Anfang erforderlichen Anstrengungen der einzelnen Staaten erhält man ein klares Bild, wenn man sich vergegenwärtigt, was auf diesem Gebiet von den Ländern geleistet worden ist, die auf dem Sektor der Atomenergie einen Vorsprung haben.

Obwohl es sehr schwierig ist, Zahlenangaben zu machen, hält es der Ausschuß für unbedingt erforderlich, Größenordnungen anzugeben, damit die Regierungen eine Vorstellung haben. Die Vereinigten Staaten haben bisher schätzungsweise ungefähr 15 Milliarden EZU-Rechnungseinheiten (15 Milliarden \$) und Großbritannien etwa 1,5 Milliarden EZU-Rechnungseinheiten für die Atomenergie ausgegeben. Nach einer groben Schätzung der für militärische Ausrüstung bestimmten Ausgaben verbleiben für industrielle Atomenergie in den Vereinigten Staaten 3 Milliarden EZU-Rechnungseinheiten und in Großbritannien 500 Millionen EZU-Rechnungseinheiten. Frankreich hat etwa 200 Millionen EZU-Rechnungseinheiten innerhalb von 9 Jahren ausgegeben ⁽⁸⁾.

Aus den angegebenen Zahlen geht klar hervor, welche der von diesen Staaten getätigten Ausgaben – insbesondere im Rahmen ihrer Militärhaushalte – der Entwicklung der Atomindustrie dieser Länder zugrunde liegen.

Nach der Auffassung des Ausschusses hängen der Erfolg und die Autorität der gemeinsamen Organisation von dem Umfang und der Kontinuität der ihr von den Regierungen eingeräumten Kredite ab.

Der Ausschuß vertritt den Standpunkt, daß der in der EntschlieÙung von Messina vorgesehene gemeinsame Atomfonds den größten Teil der Anlagen finanzieren muß, die die gemeinsame Infrastruktur der Atomindustrie darstellen.

* * *

Nach Auffassung des Ausschusses sind einige der oben erwähnten industriellen Tätigkeiten und insbesondere das Werk für Isotopentrennung sehr dringlich, und ihre Verwirklichung muß infolgedessen in Angriff genommen werden, bevor das Verfahren für die Ausarbeitung und Inkraftsetzung des Vertrages über die Gründung der gemeinsamen Organisation abgeschlossen ist.

Der Ausschuß vertritt ferner den Standpunkt, daß die Verpflichtungen, die zur Bildung internationaler Gesellschaften nach bestehendem Recht führen würden, deren Aufgabe es wäre, die Verwirklichung dieser Ziele unverzüglich in Angriff zu nehmen, nur dann eingegangen werden könnten, wenn gleichzeitig eine Verpflichtung bestünde, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Euratom zu gründen.

c) Funktion in Bezug auf die Versorgung mit Erzen und Kernbrennstoffen

Die Erwägungen, die die Konferenz von Messina dazu geführt haben, „den freien und ausreichenden Zugang zu den Rohstoffen“ vorzusehen, sind annähernd die gleichen wie die, die den Gedanken der Internationalen Atomenergiebehörde aufkommen ließen.

Es stellt sich die Frage, ob es zweckmäßig ist, daß die Länder der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in dieser Richtung einen Schritt weitergehen, indem sie in gewissem Maße eine Zusammenlegung der Erze und Kernbrennstoffe (insbesondere Uran, Thorium und ihre chemischen und atomaren Derivate) beschließen ⁽⁹⁾.

Es obliegt dem Lenkungsausschuß, zu diesem Punkt eine Entscheidung der Minister zu beantragen, falls er es für zweckmäßig hält.

Zur Unterrichtung des Lenkungsausschusses erscheint es jedoch zweckmäßig, daran zu erinnern, daß eine Zusammenlegung sämtlicher Hilfsquellen der Teilnehmerstaaten schon deshalb nicht ins Auge gefaßt werden kann, weil „von einzelnen Regierungen mit dritten Staaten getroffene besondere Abmachungen“ bestehen, die auf Wunsch der Minister berücksichtigt werden müssen. Es sind indessen auch weniger weitreichende und doch wirksame Lösungen vorstellbar. Die gemeinsame Grundlage für die Entwicklung der Atomindustrie, der gleiche Zugang zu den der Euratom zur Verfügung stehenden Hilfsquellen und die Einheit der Preise werden in der Tat gewährleistet sein, wenn die Regierungen übereinkommen, daß die Verbraucher für sämtliche wissenschaftlichen und industriellen Verwendungszwecke nur über Erze und Kernbrennstoffe verfügen können, wenn sie sie bei der Euratom beziehen, die allein berechtigt ist, für

Rechnung der sechs Länder einzukaufen. Die gleiche Bestimmung würde für die in den Erzeugerländern befindlichen Anlagen gelten.

Eine derartige Lösung stößt nur dann auf keine Schwierigkeiten, wenn die gemeinsame Organisation über eine so ausreichende Menge von Erzen und Kernbrennstoffen verfügt, daß die Entwicklung der Atomenergie in den beteiligten Ländern nicht gehemmt wird.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß es auf Grund von Verhandlungen mit den Produktionsländern möglich sein dürfte, diese Voraussetzung für eine Dauer von mindestens fünf Jahren zu schaffen.

Für die Zeit danach sind genaue Voraussagen nicht möglich, jedoch kann allem Anschein nach eine Besserung der Lage erwartet werden: die Uran-Produktion ist in der Tat in schnellem Ansteigen begriffen, ohne von der möglichen Entwicklung mit Bezug auf die Verwendung von Thorium und die Verfahren für die Kernfusion zu sprechen, durch die eine grundlegende Wandlung des Bedarfs an radioaktivem Material hervorgerufen werden könnte.

Außer im Falle einer Mangellage kann die Euratom nur bei schwerwiegenden Gründen, gegen die ein Berufungsverfahren eingeleitet werden könnte, einen Antrag auf Lieferung ablehnen.

Es sei hinzugefügt, daß die vorgeschlagene Regelung selbst in dem unwahrscheinlichen Falle einer Mangellage die Anlagen der nichterzeugenden Länder und die Anlagen der erzeugenden Länder den gleichen Beschränkungen unterwirft, indem sie letzteren ein Vorrecht auf ihre Produktion und ihre Vorräte verweigert. Nach diesem Verfahren ist es außerdem möglich, der Lage am besten gerecht zu werden, indem den Erzeugerländern ein Anreiz geboten wird, ihre sämtlichen Aufkommen, für die sie keine Verpflichtungen eingegangen sind, der Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuß ist sich der Tatsache bewußt, daß einige Länder, die auf dem Gebiet der Atomenergie bedeutende Ergebnisse erzielt haben, den ganzen Zyklus von der Versorgung mit Erz und Kernbrennstoffen bis zur Energieerzeugung mittelbar oder unmittelbar dem Staat unterstellt haben, doch hält er es für möglich, daß sehr viel weniger weitgehende Maßnahmen, nämlich die Schaffung einer gemeinsamen Versorgungsquelle für Kernbrennstoffe, zu einer engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der industriellen Anwendung der Atomenergie beitragen würden.

Obwohl diese Frage weitgehend politischer Natur ist, möchte der Ausschuß doch vom technischen Standpunkt aus seine Auffassung bekanntgeben, daß nämlich die Verteilungsfunktion der Euratom einen starken Zusammenhalt geben würde.

Nur wenn die Euratom diese Funktion ausübt, kann von einer europäischen Atomgemeinschaft gesprochen werden.

Der Ausschuß gibt dem Wunsch Ausdruck, daß der Lenkungsausschuß, nachdem er sich mit der Frage befaßt hat, ihm mitteilt, ob er für die gemeinsame Organisation die Aufgabe des Ankaufs und der Verteilung des spaltbaren Materials für industrielle Zwecke vorsehen soll.

* * *

Nach Ansicht der Sachverständigen einiger Delegationen entspricht es dem Geiste der Messina-Konferenz, wenn die EGKS-Länder viel weiter in dieser Richtung vorgehen und eine gemeinsame Organisation zur Auswertung der nuklearen Hilfsquellen schaffen, die mit echten Befugnissen ausgestattet ist, durch welche die Einheitlichkeit der Bemühungen der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet gewährleistet wird.

Die Sachverständigen halten es zu diesem Zweck für erforderlich, daß die Mitgliedstaaten die beiden folgenden Regeln einhalten und für ihre Einhaltung sorgen:

1. Die Euratom wir für Erze und Kernbrennstoffe (insbesondere für Uran, Thorium und ihre chemischen und

atomaren Derivate), soweit diese zivilen Zwecken dienen, ein absolutes Vorkaufsrecht besitzen;

2. Die wissenschaftlichen und industriellen Anlagen werden sich ausschließlich auf dem Wege über die gemeinsame Organisation mit Kernbrennstoffen versorgen.

Da die Organisation somit über die Brennstoffe verfügt, wird ihr die Belieferung mit den notwendigen Rohstoffen obliegen, die sie ohne jegliche Diskriminierung, insbesondere zwischen erzeugenden und nichterzeugenden Ländern, durchzuführen hat. Dadurch, daß die Organisation die Rohstoffe durch Verkauf oder Verleih bereitstellt, wird sie ihre Befugnisse in entsprechender Form während des gesamten Verwertungsprozesses ausüben.

* * *

Andererseits glauben die Sachverständigen einer Delegation, daß selbst die erste Lösung in der Richtung des Dirigismus zu weit geht.

d) Funktion in Bezug auf die Errichtung und die Aufrechterhaltung des gemeinsamen Marktes der Atomindustrie

Zur Verwirklichung dieses Projektes könnte vorgesehen werden, daß die einzelnen Regierungen Euratom beauftragen, ihnen Maßnahmen für die Harmonisierung der Vorschriften und die Sicherung der Freizügigkeit des Materials und der Ausrüstungen vorzuschlagen. Der Ausschuß ist jedoch einstimmig der Auffassung, daß die wirksamste Lösung darin bestehen würde, Euratom ausreichende Befugnisse zu übertragen, um die Schaffung des gemeinsamen Marktes zu fördern und zu gewährleisten. Diese Befugnisse würden sich sowohl auf die zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu treffenden Maßnahmen als auch auf die Vereinheitlichung der die übrigen Länder betreffenden Bestimmungen beziehen. Wenn man der gemeinsamen Organisation auf diesem Gebiet keine besonderen Befugnisse einräumen würde, wäre sie sicherlich in Zukunft zum Scheitern verurteilt. Der Ausschuß läßt sich nicht durch die „technischen“ Schwierigkeiten der Definition und der Anerkennung der Erzeugnisse, der Personen und des Kapitals, die zu diesem gemeinsamen Markt gehören, abschrecken. Für die Erzeugnisse wäre z.B. eine Lösung, daß Euratom einen „Warenbegleitschein“ ausfertigt, auf dem bescheinigt wird, daß sie zum gemeinsamen Markt gehören.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß von Anfang an eine völlige Aufnahme der Erzeugnisse und Ausrüstungen in den gemeinsamen Markt stattfinden müßte. Das besondere Problem der Festlegung des Anwendungsbereichs des gemeinsamen Marktes könnte etwa in der gleichen Weise gelöst werden wie in Artikel 81 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, d.h. dadurch, daß der Rahmen für diesen Anwendungsbereich festgelegt und der gemeinsamen Organisation die Befugnis übertragen wird, diesen Rahmen näher zu bestimmen.

Sollte die von uns vorgeschlagene Lösung angenommen werden, dann müßte eine Arbeitsgruppe mit dem Studium der in den Vertrag über die Gründung der Euratom aufzunehmenden Bestimmungen befaßt werden.

Es könnte auch vorgesehen werden, daß die Euratom die Probleme der Lizenzen und Patente (s. Kapitel IV) behandelt. In diesem Falle wäre es wünschenswert, daß die Aufgabe, die Euratom in dieser Hinsicht zufallen würde, bereits jetzt festgelegt werden könnte, und daß sich eine Arbeitsgruppe unverzüglich mit der eingehenden Untersuchung der Frage befaßte.

Haushalt

Der Ausschuß ist sich der Schwierigkeit bewußt, im gegenwärtigen Stadium der Untersuchungen die Höhe der erforderlichen Mittel zu schätzen. Er hat jedoch unterstrichen, daß diese Mittel eine zusätzliche finanzielle Anstrengung zu den nationalen Aufwendungen darstellen und den Mitgliedstaaten ermöglichen müssen, die Entwicklung auf dem Gebiet der Anwendung der Atomenergie zu beschleunigen.

Er hat jedoch gewisse Größenordnungen in Betracht gezogen, die den Regierungen einen Hinweis für die Beurteilung der erforderlichen finanziellen Leistungen geben können. Diese Größenordnungen werden durch die Zahlenangaben in Punkt a und b oben veranschaulicht.

Wenn man annimmt, daß die sechs Länder innerhalb der nächsten fünf Jahre etwa 1,5 Milliarden EZU-Rechnungseinheiten für ihre Atomenergie-Ausrüstung ausgeben sollten, so ist der Ausschluß der Auffassung, daß er eine niedrige Schätzung gibt, wenn er annimmt, daß auf die gemeinsamen Verwirklichungen von Euratom 15-20% des Gesamtbetrages, d.h. 250-300 Mio. EZU-Rechnungseinheiten (50-60 Millionen EZU-Rechnungseinheiten jährlich) entfallen müßten.

Die Festlegung der auf die einzelnen Regierungen entfallenden Anteile hätte nach einem im gegenseitigen Einvernehmen festzulegenden Verhältnis zu erfolgen. Einige Kriterien, auf Grund deren die Verteilung erfolgen könnte, sind – jedoch lediglich als Hinweis – genannt worden:

- Sozialprodukt der Mitgliedstaaten, nach der für die Europäische Organisation für Kernforschung vorgesehenen Formel;
- ein Koeffizient, der unter Berücksichtigung des Sozialprodukts und des Energieverbrauchs gewählt wird;
- ein fester konventioneller Koeffizient.

Ein Sachverständiger war der Auffassung, daß die Bevölkerungszahl bei der Festlegung des betreffenden Koeffizienten als Faktor berücksichtigt werden müßte.

Er wurde bemerkt, daß es vorteilhafter sein könnte, einen festen konventionellen Koeffizienten anzunehmen, da die Veränderlichkeit einiger der Faktoren, die für die Berechnung des Verteilungskoeffizienten genannt worden seien, sowie die unterschiedliche Bewertung des Sozialprodukts der einzelnen Länder von Nachteil sein könnten.

Die Teilnahme dritter Länder

In Punkt I, A, 3d der Entschließung von Messina wurde unter den Mitteln, die geeignet sind, die Entwicklung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken zu fördern, „die Zusammenarbeit mit den Nichtmitgliedstaaten“ erwähnt.

Großbritannien, das die Einladung zur Teilnahme an den Arbeiten des Regierungsausschusses angenommen hat, wird, wie der Ausschuß hofft, zur Teilnahme an den Arbeiten bereit sein, die zur Schaffung der Euratom führen werden; da es auf diese Weise durch seine Vertreter gut unterrichtet würde, könnte es im gegebenen Augenblick besser die Möglichkeiten seines Beitritts beurteilen.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Atomgemeinschaft aus der Zusammenarbeit mit dritten Ländern, die über eine Atomindustrie oder bedeutende Erzvorkommen verfügen, einen großen Vorteil ziehen würde. Um jedoch jede Verzögerung bei der Schaffung der gemeinsamen Organisation zu vermeiden, hält er es für richtig, die Beteiligung dritter Länder erst nach der Schaffung dieser Organisation ins Auge zu fassen.

Seines Erachtens kommen zwei Arten der Teilnahme in Betracht:

- entweder der Beitritt des dritten Landes zu der gemeinsamen Organisation mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die übrigen Mitglieder;
- oder eine auf bestimmte Gebiete begrenzte Teilnahme, die Gegenstand eines besonderen Abkommens sein

müßte. Diese Beteiligung brauchte nicht unbedingt auf die europäischen Länder beschränkt zu sein.

„Erhaltende“ Maßnahmen

Wie der Ausschuß bereits betont hat, läßt die derzeitige Lage auf dem Atomsektor die Möglichkeit einer rationellen Ausweitung offen. Bis zur Schaffung einer gemeinsamen Organisation müssen jedoch vordringliche Maßnahmen ergriffen werden, um eine ungünstige Entwicklung dieser Lage durch eine Erstarrung der erworbenen Stellungen und Interessen und die Entwicklung künstlicher Hemmnisse zu verhindern. Der Ausschuß hat auch bereits darauf hingewiesen, daß eine der Möglichkeiten für die Erhaltung dieser günstigen Lage in sofort unternommenen gemeinsamen Maßnahmen bestehen würde.

In diesem Zusammenhang hält es der Ausschuß für angebracht, daß sich die Regierungen der beteiligten Länder untereinander unverzüglich durch ein sogenanntes „standstill agreement“ binden, in dem sie sich verpflichten würden, keine Maßnahmen zu ergreifen, welche die Schaffung des gemeinsamen Marktes erschweren könnten (Beibehaltung der gegenwärtigen Ein- und Ausfuhrzölle – mengenmäßige Beschränkungen – diskriminierende Maßnahmen oder Praktiken usw.).

VI. Schlußfolgerungen und Fragen an die Minister

Die von dem Ausschuß durchgeführte Untersuchung bestätigt die bereits geäußerte Auffassung, die auch für die Beschlüsse der Minister in Messina richtungweisend war, daß keines der EGKS-Länder für sich in Anspruch nehmen darf, mit eigenen Mitteln eine vollständige Entwicklung der kernphysikalischen Verfahren sicherstellen zu können. Ein enger Zusammenschluß, der eine wirkliche Zusammenarbeit ermöglicht, ist daher in höchstem Grade wünschenswert, da allein dadurch Europa auf dem Gebiet der Atomenergie eine Position erlangen könnte, ohne die es Gefahr laufen würde, nicht mehr die Wissenschaftler halten zu können, die befähigt sind, den Fortschritt auf dem Gebiet der angewandten Wissenschaft und der Technologie zu gewährleisten.

Da eine Internationale Atomenergiebehörde, wie sie von den Vereinigten Staaten angeregt wurde, die Bedeutung eines europäischen Zusammenschlusses keineswegs mindern würde, erscheint die Schaffung einer gemeinsamen Organisation erforderlich und sogar dringlich; es ist tatsächlich notwendig, in einem ganz neuen Rahmen – und deshalb schnell – aufzubauen, damit eine Integration nicht durch die schwierigen Probleme behindert wird, die sich aus inzwischen entstandenen Verhältnissen ergeben würden.

Im Hinblick auf die Teilnahme dritter Länder vertrat der Ausschuß in Beantwortung der ihm gestellten Frage die Auffassung, daß eine solche Teilnahme wünschenswert sei und daß es sich empfehle, sie erst nach Gründung der Euratom und gemäß den weiter oben vorgesehenen Regelungen in Aussicht zu nehmen.

Der Ausschuß glaubt, daß er seine Aufgabe in Bezug auf Punkt 4 der Richtlinie durch sein Exposé in Kapitel V erfüllt hat, zu dem der Lenkungsausschuß Stellung nehmen muß.

Ohne den Stellungnahmen vorgreifen zu wollen, die der Lenkungsausschuß nach seinem Ermessen den Ministern vorschlägt, oder um deren Abgabe er sie ersucht, hält der Ausschuß es für unbedingt erforderlich, daß die folgenden Fragen beantwortet werden, bevor die Arbeiten weiter fortgesetzt werden:

a) Ist die Euratom mit dem Kauf und der Verteilung der Erze und Kernbrennstoffe auf die Teilnehmerländer zu beauftragen? Diese Grundsatzfrage ist von großer Bedeutung und von der in dieser Frage getroffenen Entscheidung werden sämtliche von der Euratom auszuübenden Funktionen abhängen.

b) Muß so kurzfristig wie möglich und unter Berücksichtigung der den Befugnissen der Regierungen zur Zeit gesetzten Grenzen die Gesellschaft für das Studium, den Bau und den Betrieb des Werkes für Isotopentrennung geschaffen werden, ohne das Inkrafttreten des Vertrages über die Gründung der Euratom

abzuwarten? In diesem Falle müßte sofort eine besondere Arbeitsgruppe eingesetzt werden.

c) Die Schaffung der Euratom würde in den nächsten fünf Jahren Ausgaben in Höhe von 180-220 Mio. EZU-Rechnungseinheiten für die Anlagen und 70-80 Mio. EZU-Rechnungseinheiten für deren Betrieb erfordern. Ist es möglich, die Bereitstellung der entsprechenden Kredite vorzusehen, was für das Rechnungsjahr 1956 – das Anlaufjahr – nur eine Gesamtausgabe von etwa 20-30 Mio. EZU-Rechnungseinheiten bedeuten würde?

d) Soll die Euratom außer den Funktionen, die im Bericht dargelegt wurden, und zu denen wir die Zustimmung der übergeordneten Instanzen beantragen, auch noch die Möglichkeit haben, Verhandlungen über Verbindungen oder Abkommen mit dritten Ländern und den internationalen Organisationen zu führen?

e) Werden die Mitgliedstaaten nach der Schaffung der Euratom das Recht behalten – und unter welchen Bedingungen – mit dritten Ländern oder Organisationen Abkommen abzuschließen, die die technische Forschung und den industriellen Anwendungsbereich der Atomenergie ganz oder teilweise betreffen?

f) Soll der gemeinsame Markt für Atommaterial und Ausrüstungen in der umfassendsten Form geschaffen werden, d.h. daß die Euratom aller erforderlichen Befugnisse besitzen würde, oder in einer beschränkten Form, bei der die gemeinsame Organisation nur eine beratende Rolle spielen würde?

Der Ausschuß hat sich einstimmig für die erste Lösung ausgesprochen, für den Fall, daß ein grundsätzliches Übereinkommen über den allgemeinen gemeinsamen Markt verwirklicht würde.

Je nachdem, welche Entscheidung getroffen wird, kann ein Unterausschuß eingesetzt werden müssen, um die in den Vertrag aufzunehmenden Bestimmungen vorzubereiten. Da das Inkrafttreten des Vertrages jedoch eine gewisse Zeit erfordert, stellt sich die Frage, ob es nicht angebracht wäre, daß die sechs Regierungen bei der nächsten Zusammenkunft der Außenminister ein „standstill agreement“ treffen, durch das verhindert werden soll, daß die Schaffung künstlicher Hemmnisse die Gründung des gemeinsamen Marktes für Atomenergie erschwert.

g) Wäre es ferner, wenn die Minister es für richtig erachten, die Frage der Patente zu untersuchen, nicht angezeigt, bereits jetzt hierzu eine Arbeitsgruppe einzusetzen?

h) Der Ausschuß mißt einer Vereinheitlichung der Vorschriften in bezug auf den Schutz des Personals und der öffentlichen Gesundheit im allgemeinen große Bedeutung bei; er ist der Auffassung, daß es Sache der Euratom wäre, die gemeinsamen Gegebenheiten festzulegen. Doch müßten die sechs Länder nicht von Anfang an bestrebt sein, gleiche Vorschriften anzunehmen?

Falls eine solche Auffassung beibehalten würde, müßten in den Vertrag diesbezügliche Bestimmungen aufgenommen werden, die bereits jetzt von einer Arbeitsgruppe vorzubereiten wären.

j) Ist der Euratom die Untersuchung der Frage der Versicherung gegen Schäden infolge eines Unfalls im Betrieb einer Atomanlage zu übertragen? Ist es angezeigt, hierzu unverzüglich eine Sachverständigengruppe einzusetzen?

- (1) Die Liste der Delegierten, die an den Arbeiten des Ausschusses teilgenommen haben, liegt diesem Bericht bei (Anlage I).
- (2) Die Richtlinie des Lenkungsausschusses an den Ausschuß für Atomenergie liegt als Anlage II bei.
- (3) Die Studien des Ausschusses müssen sich zwar auf „die industrielle Anwendung der Atomenergie“ erstrecken, die selbstverständlich die Produktionstechnik dieser Energie einschließt, nicht aber auf die anderen Probleme, die eigentlich zum Gebiet der Energie im allgemeinen gehören.
- (4) Punkt I, A, 3c der Entschließung von Messina.
- (5) Punkt I, A, 3b der Entschließung von Messina.
- (6) Die Finanzierung der Verwirklichung und die Verwaltung einer solchen Stelle würden übrigens eher in den Rahmen der gemeinsamen Aktion gehören, die wir unter B eingereiht haben: „Schaffung und Verwaltung gemeinsamer Einrichtungen.“
- (7) Wir weisen darauf hin, daß in diesem Dokument MAE/CIG Nr. 2 „Verzeichnis der bestehenden Organisationen und der von diesen erzielten Ergebnisse auf den verschiedenen in der Entschließung von Messina genannten Gebieten“ eine Zusammenstellung über die Schaffung und Ziele dieser verschiedenen Organisationen gegeben wird.
- (8) Diese Zahlen berücksichtigen nur die staatlichen Aufwendungen und nicht finanzielle Leistungen von privater Seite.
- (9) Die Frage der Erstreckung des Abkommens auf die überseeischen Gebiete muß noch untersucht werden.